

AKTUELLES AUS GESETZGEBUNG & VERKEHRSRECHT

ELEKTROKLEINSTFAHRZEUGE IM STRASSENVERKEHR

Die eKFV-Novelle 2026 – was sich für E-Scooter & Co. jetzt ändert

EDITORIAL

Alle reden derzeit von der „Schnieder-Reform“ und den geplanten Gesetzesänderungen. Die **Laienausbildung** ist ein Stichwort, das wir als Fahrlehrerausbildungsstätte FahrerWerk aufgreifen möchten – und das uns veranlasst hat, unseren Newsletter wieder aufleben zu lassen.

Ab sofort erhalten unsere Kunden jeden Monat ein Rundschreiben, mit dem wir die Laienausbildung klar von der professionellen Fahrausbildung abgrenzen. Die Rundbriefe beleuchten die gesetzgeberische, die technische und die verkehrspädagogische Seite – immer topaktuell. Den Auftakt macht die gesetzgeberische Seite: die Novelle der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung.

RÜCKBLICK: DIE EKfV VON 2019

Die **Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)** vom 6. Juni 2019 wurde am 14.06.2019 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 756, Nr. 21) verkündet und trat am 15.06.2019 in Kraft. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass Elektrokleinstfahrzeuge (eKF) mit Lenk- oder Haltestange am Straßenverkehr teilnehmen können.

- Zugleich wurde die bisherige Mobilitätshilfenverordnung (MobHV) vom 16.07.2009 (BGBl. I S. 2097) außer Kraft gesetzt – die sogenannten „Segways“ werden seither ebenfalls von der eKFV erfasst.
- Wer ein eKF im Straßenverkehr führt, unterliegt den Vorschriften der StVO nach Maßgabe der §§ 10 bis 13 eKFV.
- Die von Anfang an vorgesehene wissenschaftliche Begleitung hat gezeigt, dass in verschiedenen Bereichen Anpassungsbedarf besteht. Mit der Novelle verfolgt der Ordnungsgeber daher das Ziel, die Verkehrssicherheit weiter zu erhöhen, die technischen Anforderungen an den Stand der Technik anzupassen, verhaltensrechtliche Regelungen zu vereinfachen und eKF stärker an die Vorschriften für den Radverkehr anzugleichen.

DIE NOVELLE 2026: DER ZEITPLAN

Die „Verordnung zur Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ tritt in zwei Stufen in Kraft:

19.12.2025	Der Bundesrat stimmt der eKFV-Novelle mit Maßgaben zu (BR-Drs. 535/25).
06.02.2026	Verkündung der Verordnung vom 30.01.2026 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2026 I Nr. 32).
01.04.2026	Neue technische Anforderungen gelten für Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr kommen (Artikel 1).
31.12.2026	Ende der Übergangsfrist: Fahrzeuge mit Genehmigung vor dem 01.04.2026 dürfen nur noch bis zu diesem Tag nach den alten technischen Vorschriften erstmals in den Verkehr gebracht werden.
01.03.2027	Die verhaltensrechtlichen Regelungen werden vollständig in die StVO überführt und an den Radverkehr angeglichen.

DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN AUF EINEN BLICK

Mehr E-Scooter auf der Fahrbahn (ab 01.03.2027)

Bisher müssen E-Scooter Radwege grundsätzlich benutzen. Die spezielle Radwegebenutzungspflicht entfällt – künftig gilt:

- Radweg **mit** Benutzungspflicht (blaue Beschilderung) → der E-Scooter **muss** den Radweg nutzen.
- Radweg **ohne** Benutzungspflicht → der E-Scooter **darf** auf die Fahrbahn.

Gleichstellung mit dem Radverkehr (ab 01.03.2027)

- Freigaben mit dem Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ (Gehwege, Fußgängerzonen, Bussonderfahrstreifen) gelten künftig auch für eKF – ohne zusätzliches Schild.
- Der Grünpfeil für den Radverkehr darf dann auch mit dem E-Scooter genutzt werden.
- Nebeneinanderfahren wird erlaubt, sofern der Verkehr nicht behindert wird – wie beim Fahrrad.

Strengere Bußgelder (ab 01.03.2027)

- Fahren auf dem Gehweg: Das Verwarnungsgeld wird an den Radverkehr angeglichen und steigt im Regelfall von 15 auf 25 Euro.
- Fahren zu zweit: Erhöhung von 5 auf 25 Euro.

Neue Parkregeln für Miet-E-Scooter

Kommunen erhalten mehr Handlungsspielraum: Das stationsungebundene gewerbliche Vermieten von E-Scootern und Fahrrädern wird als Sondernutzung eingestuft. Die zuständigen Behörden können Vermietern das Anbieten nur unter bestimmten Maßgaben erlauben – etwa auf ausgewiesenen Abstellflächen. Für das private Abstellen gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Fahrräder.

Neue technische Anforderungen (ab 01.04.2026 für Neufahrzeuge)

- **Blinkerpflicht:** Einspurige eKF müssen mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgestattet sein; die Aktivierung ist optisch und akustisch anzuzeigen.
- **Bremsanlage:** Mehrachsige Fahrzeuge benötigen voneinander unabhängige Vorder- und Hinterradbremsten; auch bei Stromausfall muss sicher gebremst werden können (mind. 1,54 m/s²). Neu ist zudem eine Nassbremsprüfung.
- **Seitenständer:** Eine zusätzliche Ständerprüfung stellt die Standsicherheit sicher.
- **Batterien:** Die Sicherheitsanforderungen werden an die DIN EN 50604-1 angepasst.
- **Fahrzeugkennzeichnung:** Fabrikschild und Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) bleiben verpflichtend.

Promillegrenze bleibt streng

Achtung: Für E-Scooter gelten weiterhin dieselben Promillegrenzen wie für Autofahrer (siehe FAQ).

HAFTUNG: WER ZAHLT BEI UNFÄLLEN?

Die Zahl der Unfälle mit E-Scootern hat deutlich zugenommen: Laut Statistischem Bundesamt registrierte die Polizei im Jahr **2024** knapp 12.000 E-Scooter-Unfälle mit Personenschaden – rund 27 Prozent mehr als im Vorjahr.

GESETZGEBUNG IM BLICK: GEFÄHRDUNGSHAFTUNG

Bisher müssen Unfallopfer in der Regel ein Verschulden des Scooter-Fahrers nachweisen. Künftig sollen Halter von E-Scootern – ähnlich wie beim Auto – **verschuldensunabhängig** haften, weil vom Betrieb des Fahrzeugs eine Gefahr ausgeht. Das würde die Rechte von Unfallopfern erheblich stärken.

Wichtig: Diese Änderung ist **noch nicht beschlossen**. Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums am 18. März 2026 gebilligt; er wird derzeit im Bundestag beraten. Wir halten Sie in den kommenden Ausgaben auf dem Laufenden.

BLICK ÜBER DIE GRENZE: ÖSTERREICH

Mit der 36. StVO-Novelle traten in Österreich zum **1. Mai 2026** umfassende Neuregelungen in Kraft: E-Scooter gelten dort nun rechtlich als eigenständige Fahrzeuge und unterliegen nicht mehr dem Fahrrad-Regime. Es gelten u. a. eine Helmpflicht bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, eine 0,5-Promille-Grenze sowie eine Blinker- und Klingelpflicht. E-Mopeds werden ab dem 1. Oktober 2026 als Kraftfahrzeuge eingestuft – inklusive Zulassungs-, Versicherungs-, Führerschein- und Helmpflicht.

FAQ – FRAGEN UND ANTWORTEN

Brauche ich einen Führerschein?

Nein. Es besteht keine Führerscheinpflicht und auch keine Pflicht zur Vorlage einer Mofa-Prüfbescheinigung.

Wie alt muss ich sein?

Elektrokleinstfahrzeuge dürfen ab einem Alter von 14 Jahren genutzt werden.

Muss ich mein Elektrokleinstfahrzeug versichern?

Ja. Elektrokleinstfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und damit versicherungspflichtig. Wegen der geringen Abmessungen wurde eine kleine Versicherungsplakette zum Aufkleben eingeführt.

Darf ich unter Alkoholeinfluss fahren?

Es gilt die 0,5-Promille-Grenze gemäß § 24a StVG. Bereits ab 0,3 Promille kann man sich strafbar machen, wenn man nicht mehr in der Lage ist, sicher am Straßenverkehr teilzunehmen. Für unter 21-Jährige und Führerschein-Neulinge in der Probezeit gilt die Null-Promille-Grenze. Es gelten die einschlägigen Straf- und Bußgeldregelungen zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Können E-Scooter im ÖPNV mitgenommen werden?

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) befürwortet die Mitnahme im öffentlichen Personennahverkehr, kann dazu aber nicht verpflichten. Maßgeblich sind die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Warum ist eine nationale Regelung erforderlich?

Die EU-Typgenehmigungsverordnung (EU) Nr. 168/2013 gilt seit Januar 2016 für zwei-, drei- und vierrädrige Fahrzeuge, schließt selbstbalancierende Fahrzeuge und Fahrzeuge ohne Sitz aber ausdrücklich aus. Deutschland hat deshalb mit der eKfV eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen, damit eKf mit Lenk- oder Haltestange typunabhängig am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen können.

FAZIT

Die eKfV-Novelle bringt mehr Rechtssicherheit und eine konsequente Angleichung an den Radverkehr. Eine Führerscheinpflicht besteht weiterhin nicht – aber die Regeln werden strenger kontrolliert und Verstöße teurer. Wer sich an die Verkehrsregeln hält, profitiert von klarerer Beschilderung und einer besseren Integration in den Straßenverkehr.

Weiterführende Informationen:

- [FAQ des Bundesministeriums für Verkehr \(BMV\) zur eKfV-Novelle](#)
- [ADAC-Videobeitrag „Recht? Logisch!“ zu den neuen E-Scooter-Regeln \(YouTube\)](#)

FAHRERWERK GMBH

Berlin · Erkrath · Recklinghausen | info@fahrerwerk.de | www.fahrerwerk.de
AZAV-zertifizierte Fahrlehrerausbildung & Fortbildung · Alle Angaben ohne Gewähr · Stand: Juli 2026